

Armin Torggler

Verbotene Farben. Die Rolle von Textil und Kleidung in den Reformbestrebungen des Nicolaus Cusanus

Am 23. März 1450 berief Papst Nikolaus V. (1447–1455) Nicolaus von Kues (* 1401) zum Fürstbischof von Brixen.¹ Noch auf dem Konzil von Basel war der Cusaner dafür eingetreten, dass einer Diözese kein Bischof vom Papst aufgezwungen werden dürfe; nun musste er sich in Brixen als päpstlicher Kandidat erst gegen den vom Domkapitel gewählten Leonhard Wiesmair († 1458) durchsetzen.² Cusanus hatte in Heidelberg, Padua, Rom und Köln studiert und war weitgereist: In päpstlichem Auftrag gelangte er 1437 bis nach Konstantinopel, in die Jahre 1451/52 fällt seine ausgedehnte Legationsreise durch Deutschland. Erst 1452 nahm der neue Bischof seine Diözese in Besitz. Mit Kardinal Cusanus saß nun ein Mann von hervorragender Bildung, außerordentlicher Intelligenz und streitbarem Reformwillen auf dem Stuhl des heiligen Ingenuin.³

Dank der Übertragung von Grafschaftsrechten durch die Kaiser Konrad II. (1027) und Heinrich IV. (1091) verfügten die Brixner Bischöfe auch über eine Reihe weltlicher Rechte und Zuständig-

-
- 1 Wilhelm BAUM, *Nicolaus Cusanus in Tirol. Das Wirken des Philosophen und Reformators als Fürstbischof von Brixen*, Schriftenreihe des Südtiroler Kulturinstitutes 10, Bozen 1983, 86–88; DERSELBE, *Nicolaus von Kues wird Bischof von Brixen* (mit Edition unveröffentlichter Cusanus- und Kaiserurkunden), in: *Der Schlern* 60, 1986, 379–388; Robert WALPEN, *Macht und Recht – Ohnmacht und Unrecht im politischen Leben des Spätmittelalters. Das Ringen der Bischöfe von Sitten und Brixen mit den Herzögen von Savoyen und Tirol um die Landeshoheit*, in: *Vallesia* 54, 1999, 69–136, besonders 85–88.
 - 2 Vgl. dazu Wilhelm BAUM, *Nicolaus Cusanus in Tirol*, wie Anm. 1, 86 f. und 90; DERSELBE., *Nicolaus Cusanus und Leonhard Wiesmair. Der Kardinal und sein Gegenspieler, Kanzler von Tirol und Bischof von Chur*, in: *Der Schlern* 57, 1983, 433–442, besonders 433 f.; Josef RIEDMANN, *Mittelalter*, in: *Geschichte des Landes Tirol* 1, Bozen – Innsbruck – Wien 1990, 291–698, hier 489 f.; Josef GELMI, *Nicolaus von Kues (1401–1464). Leben und Wirken eines Universalgenies auf dem Brixner Bischofsstuhl*, Brixen 2013, 44 f.
 - 3 Vgl. dazu Josef GELMI, *Nicolaus von Kues*, wie Anm. 2, 115–121; Wilhelm BAUM, *Nicolaus Cusanus in Tirol*, wie Anm. 1, 92–98; zur Legationsreise durch Deutschland vgl. auch Brian A. PAVLAC, *Nicolaus Cusanus as Prince-Bishop of Brixen (1450–64): Historians and a Conflict of Church and State*, in: *Historical Reflections / Reflexions Historiques* 21/1, 1995, 131–153, hier 147.

keiten.⁴ Dazu gehörten die Rechtspflege, Zölle, Bergwerke und das Münzrecht.⁵ Nicolaus Cusanus nahm mit derselben Konsequenz die Wiederherstellung dieser spätestens seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts an die Grafen von Tirol verlorenen Rechte in Angriff, mit der er auch seine reformatorischen Bemühungen und seine philosophisch-naturwissenschaftlichen Studien vorantrieb.

Wie für andere große Intellektuelle des Mittelalters stellte es auch für Cusanus keinen Widerspruch dar, sich neben philosophisch-religiösen auch mit weltlich-rechtlichen Belangen zu befassen. Während seines Brixner Pontifikats setzte er eine Reihe bemerkenswerter wirtschaftspolitischer und juristischer Initiativen, die von der Überzeugung geprägt waren, dass ein Bischof von Brixen kraft kaiserlicher Privilegierung einem Grafen von Tirol, der in den Hochstiftsgebieten nur als vom Bischof belehnter Vogt des Gotteshauses zu handeln befugt war, übergeordnet sei.

Letztlich blieben viele seiner Bemühungen aber erfolglos: Aus kirchenpolitischer Sicht scheiterte der Kardinal in Brixen letztlich auch daran, dass er Entwicklungen missachtete, die besonders nach der Herrschaftsübernahme der Habsburger in Tirol (1363) auch im Hochstift eingesetzt hatten. Beginnend mit Johann Ribi von Lenzburg (1364–1374)⁶ saß eine Reihe von Kirchenmännern auf dem Bischofsstuhl, die als habsburgische Kanzler in einer klar nachgeordneten Position zum Tiroler Landesherrn standen. Auch Leonhard Wiesmair, Cusanus' Gegenkandidat, stammte als tirolischer Kanzler und Salzmeier in Hall aus dem engeren Kreis des landesfürstlichen Hofes.⁷ Diese Situation führte zu einer fortschreitenden Erodierung der weltlichen Herrschaft des Bischofs von Brixen, die

4 Vgl. dazu Martin BITSCHNAU / Hannes OBERMAIR (Bearb.), *Tiroler Urkundenbuch II/1. Die Urkunden zur Geschichte des Inn-, Eisack- und Pustertals bis zum Jahr 1140*, Innsbruck 2009, 171 f. und 235–237, Nr. 199 und 268; Josef RIEDMANN, *Mittelalter*, wie Anm. 2, 325–333; Robert WALPEN, *Macht und Recht*, wie Anm. 1, 75 und 77–80.

5 Zum Münzrecht der Bischöfe von Brixen vgl. ausführlich Helmut RIZZOLLI, *Münzgeschichte des alttirolischen Raumes im Mittelalter und Corpus Nummorum Tirolensium Medievalium 1. Die Münzstätten Brixen/Innsbruck, Trient, Lienz und Meran vor 1363, Bozen 1991*, 37–42; DERSELBE, *Cusanus kämpft um das Brixner Münz- und Bergrecht*, in diesem Band, S. 87–104.

6 Zu Bischof Ribi vgl. Josef GELMI, *Die Brixner Bischöfe in der Geschichte Tirols*, Bozen 1984, 84 f. Josef GELMI / Christine TROPPER, *Johann Ribi von Lenzburg († 1374)*, in: Erwin GATZ (Hg.), *Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reiches 1198–1448*, Berlin 2001, 121f.; Josef RIEDMANN, *Mittelalter*, wie Anm. 2, 456 f.; Helmut RIZZOLLI, *Die Rolle der Florentiner und der Juden bei der Übergabe Tirols an die Habsburger*, in: *Anno 1363 Tatort Tirol. Es geschah in Bozen (Runkelsteiner Schriften zur Kulturgeschichte 5)*, Bozen 2013, 103–124, hier 105 f.

7 Wilhelm BAUM, *Leonhard Wiesmair*, wie Anm. 2, 433 f.



Grabplatte des Brixner Bischofs Johann Ribi von Lenzburg (1364–1374), mit dem die Reihe jener Bischöfe begann, die auch Kanzler von Tirol waren. Die Grabplatte befindet sich heute an der Fassade des Brixner Doms.

Foto: Armin Torggler

der Kardinal unter Berufung auf alte kaiserliche Privilegien rückgängig zu machen suchte.⁸

Bekleidung und Textilien als Wirtschaftsfaktoren im 15. Jahrhundert

Tirol und das Hochstift Brixen nahmen gerade im 15. Jahrhundert eine wirtschaftsgeographisch wichtige Stellung ein. Dabei spielten weniger die lokale Produktion und Verarbeitung von Waren als vielmehr der alpenübergreifende Transithandel auf der Brennerstraße eine entscheidende Rolle.⁹ Die Errichtung des Kunterswegs zwischen Bozen und Kollmann (ab 1314) hatte die nun deutlich verkürzte Brennerroute weiter aufgewertet.¹⁰

Auf diesem Weg wurden in besonderem Maße Produkte aus dem Textil- und Bekleidungssektor verhandelt. Hier spielten die seit 1202 belegten Bozner Märkte eine zentrale Rolle.¹¹ Eine Reihe von Händlern ist dort vom 13. bis zum beginnenden 16. Jahrhundert im Textilhandel, insbesondere mit Seidenstoffen aus Venedig, nachweisbar.¹² Brixen war dabei nur Zwischenstation auf dem Weg zum Brenner und Versorgungspunkt für den lokalen Bedarf. Der Versorgung Brixens und seines Umlandes diente der 1256 erstmals erwähnte Jahrmarkt, der zu Allerheiligen (1. November) begann und zwei Wochen dauerte, später aber auf den St. Martinstag (11. November) verlegt wurde. 1370 erlaubte Kaiser Karl IV. der Stadt Brixen die Abhaltung eines Wochenmarktes am Montag. Diese Erlaubnis wurde 1489 durch Kaiser Friedrich III. erneuert und der

⁸ Josef RIEDMANN, *Mittelalter*, wie Anm. 2, 492–494.

⁹ Vgl. dazu DERSELBE, Eine von gemeinsamen Interessen getragene Nachbarschaft. Tirol und Verona im späten Mittelalter (13. Jahrhundert bis 1500), in: Verona – Tirol. Kunst und Wirtschaft am Brennerweg bis 1516 (Runkelsteiner Schriften zur Kulturgeschichte 7), Bozen 2015, 133–156.

¹⁰ Zum Kuntersweg durch die Eisackschlucht vgl. insbesondere Julia HÖRMANN, Die „Kuntersweg-Urkunden“ – Eine Quellenübersicht, in: *Tiroler Heimat* 67, 2003, 49–61.

¹¹ Zu den Bozner Märkten vgl. Wilhelm RAUSCH, Jahrmärkte, Messen und Stadtentwicklung in den habsburgischen Ländern Österreichs, in: Peter JOHANEK (Hg.), *Europäische Messen und Märktesysteme im Mittelalter und Neuzeit*, Städteforschung A 39, Köln / Weimar 1996, 171–187, hier 173–179; Josef RIEDMANN, *Mittelalter*, wie Anm. 2, 380–382.

¹² Zum Textilhandel im mittelalterlichen Bozen vgl. Armin TORGGLER, Von grauem Loden und farbigen Tuchen. Überlegungen zu Tuchhandel und Textilverarbeitung in Tirol, in: Verona – Tirol, Kunst und Wirtschaft am Brennerweg bis 1516 (Runkelsteiner Schriften zur Kulturgeschichte 7), 199–245, hier 215–221; Eduardo DEMO, „*Et ha molte robbe lassade nel fontego de Bolzan*“. Veroneser Händler auf den Bozner Messen des 15. und 16. Jahrhunderts, in: EBENDA, 247–266, besonders 249f.



Am nördlichen Ende des ab 1314 errichteten Kunterswegs durch die Eisackschlucht ließ Erzherzog Sigmund der Münzreiche (reg. 1446-1490) ab 1483 das Zollhaus errichten, durch das die Warenströme flossen.



Die nördlich der Stadt gelegene spätmittelalterliche „Brixner Klausse“, durch die der Verkehr und Warentransport auf der Brennerstraße verlief. Darstellung von Marchioretto aus dem frühen 19. Jahrhundert.

Sammlung Arnaldo Loner, Bozen.
Foto: Daniel Pizzini

Wochenmarkt auf den Samstag verlegt.¹³ Die Geldgeschäfte auf den Brixner Märkten förderten die Ansiedlung von Juden, für die Bischof Ulrich I. (1396–1417) eine eigene Ordnung erließ.¹⁴

Im Hochstift kam im 15. Jahrhundert offenbar der Schafzucht einige Bedeutung zu. Diese wurde vorzugsweise extensiv in höher gelegenen Bergregionen betrieben, hauptsächlich wohl auf Flächen, die für den Anbau von Getreide nicht genutzt werden konnten. Auf der Grundlage der Tiroler Rechnungsbücher lässt sich für Berggebiete um 1300 ein Bestand von Rindern und Schafen in einem Verhältnis von etwa 1 : 10 nachweisen.¹⁵ Auch für die Hoch-

täler um Brixen kann ein ähnliches Verhältnis, vielleicht noch im 15. Jahrhundert, angenommen werden.

Die Schafhaltung diente in erster Linie der Versorgung mit Fleisch. Schafe waren genügsamer als Rinder und konnten auch in höheren Lagen und auf kargerem Böden gehalten werden. Sie lieferten zudem Wolle, die seit dem 13. Jahrhundert zu sogenanntem Grautuch verarbeitet wurde. Die graue Farbe war eine Folge der uneinheitlichen Fellfarbe der damals gehaltenen Schafe, Grautuch ließ sich kaum färben.¹⁶ Grautuch war nicht nur im Tiroler Raum, sondern in vielen Landstrichen Süddeutschlands und Österreichs bis ins 14. Jahrhundert verbreitet. Es diente vor allem unteren sozialen Schichten zur Herstellung von Kleidung. So wurden für die Armen im Spital der Zisterze Wilhering (bei Linz) 1293 fünf Ellen Grautuch gestiftet, die explizit für Kleider (*tunicas*) zu verwenden waren.¹⁷ Auch der Mesner der St. Jakobskapelle im Friedhof beim St. Rupertsminster in Salzburg erhielt 1333 aus einer Stiftung sieben Ellen graues Tuch, das im Gut Schlaming bei Werfen im Salzburger Pongau hergestellt wurde.¹⁸ Eine weitere fromme Stiftung an die zur Abtei Melk gehörende Kirche in Traiskirchen von 1359 verfügte, dass einem Armen jährlich vier Ellen graues Tuch zu reichen seien.¹⁹ Die Wertrelation von Grautuch zu importierten flämischen Tuchen in der Mitte des 14. Jahrhunderts erhellt aus einer Zollordnung für Wien von 1352, wo für Tuche aus Ypern 9 Pfennige, für Loden oder Grautuch hingegen nur 1 ½ Pfennige zu entrichten waren.²⁰

Es verwundert daher nicht, dass etwa 1369 das Sortiment des Tuchhändlers Heinrich Umbraser aus Schlanders fast ausschließlich importierte Wolltücher aus Flandern umfasste und auch der Tuchbedarf der Grafen von Tirol um 1300 mit farbigen Textilien flämischer, französischer, rheinländischer und englischer Provenienz gedeckt wurde.²¹

13 Vgl. Gustav PFEIFER, Von *Prihsna* zu *Brixsen* – Beiträge zur Geschichte der Stadt Brixen im Mittelalter, in: Barbara FUCHS u. a. (Hg.), Brixen 1. Die Geschichte, Bozen / Lana 2004, 89–161, hier 130–132.

14 Armin TORGGLER, Die Brixner Judenordnung des Bischof Ulrich Reicholf, in: Simon und Sarah in Bozen. Jüdische Präsenz in und außerhalb der Stadt bis zum 18. Jahrhundert (Runkelsteiner Schriften zur Kulturgeschichte 4), Bozen 2012, 250–257.

15 Dieses Verhältnis erhellt aus den gezinsten Tieren im Vinschgau und im Nordtiroler Oberland. Vgl. Christoph HAIDACHER, Die älteren Tiroler Rechnungsbücher. Analyse und Edition 1, IC 277, M8, Tiroler Geschichtsquellen 33, Innsbruck 1993, A7 und A20.

16 Zur Produktion von Grautuch im Tiroler Raum im Mittelalter vgl. Armin TORGGLER, Von grauem Loden, wie Anm. 12, 206–211.

17 Stiftsarchiv Wilhering, Urkunde 1293 III 1. „... et in die cene domini quinque vlnas panni grisei pro tunica tribuatur cuilibet eorundem ...“

18 Wien, HHStA, AUR 1333 VI 15. „... Dar zů haben wir geschafft daz man alle Jar geben schol / dem Mesner der selben Chappeln / Siben elln grabes tůchs Hállinger mazz / vnd haben daz gewidemt ewichleich auf vnserm aigen gůt / dacz Slefnich daz gelegen ist pei weruen / ...“

19 Melk, Stiftsarchiv (1075–1912), Urkunde 1359 VI 12.

20 Wiener Stadt- und Landesarchiv, Hauptarchiv, Urkunde 414 (1352 IX 27).

21 Armin TORGGLER, Von grauem Loden, wie Anm. 12, 231–237.

Arbeitsverbot für fahrende Weber im Bistum Brixen

Trotz des Imports hochwertiger Textilien wurde auch die minderwertige Wolle einheimischer Schafe im Bistum Brixen zu Tuch verwoben. Mit dem Zuchtfortschritt hin zu weißer Wolle begann sich nach und nach auch ein lokales Färberhandwerk zu etablieren.²² Die Aufbereitung der Rohwolle erfolgte wohl noch auf den produzierenden Höfen selbst, doch lässt sich für den Brixner Raum um die Mitte des 15. Jahrhunderts schon eine Reihe professioneller Weber nachweisen. Sie saßen meist nahe den Produktionsorten der Wolle, also etwa in Latzfons und Lüssen.

Zu diesen einheimischen Webern gesellte sich aber Konkurrenz durch Wanderweber aus dem Friaul, die ihre Dienste auf der Stör auch im Bistum Brixen anboten und dabei wohl von Hof zu Hof zogen und die Wolle vor Ort zu Tuch verwoben. Daraus kann man schließen, dass das Reinigen, Kämmen, Kardieren, Spinnen und Verzwirnen der Wolle auf den Höfen erfolgt sein muss.

Die Tätigkeit der friulanischen Weber dürfte um 1450 schließlich einen derartigen Umfang erreicht haben, dass die Webermeister aus Brixen, Klausen, Latzfons, Lüssen und Niedervintl vor Bischof Nicolaus Klage führten. Ihr Einkommen werde durch diese Konkurrenten geschmälert, der Bischof solle dagegen einschreiten. Tatsächlich nahm sich Cusanus der Sorgen seiner Stiftsuntertanen an und untersagte am 24. Februar 1455²³ den Webern aus dem Friaul im Hochstift zu arbeiten. Sie würden nämlich von Haus zu Haus ziehen und nach Arbeit fragen und so den einheimischen Meistern großen Schaden und Verderben zufügen. Ohne die auswärtigen Konkurrenten, so Cusanus, hätten die genannten Meister wieder genügend Arbeit, um noch jeweils einen oder zwei Gesellen zu beschäftigen. Letztlich treffe, da die Wanderhandwerker weder Steuern bezahlten noch Frondienste leisteten, dieser Missstand die Einkünfte des Bischofs, so dass dieses Übel abzustellen sei. Er verbot daher fremden Webern bis auf Widerruf bei einer Strafe von 25 Pfund Berner Meraner Münze, in den Gerichten des Bistums Brixen ihr Handwerk auszuüben.

²² Armin TORGGLER, Von grauem Loden, wie Anm. 12, 237f.

²³ TLMF Urk. 356; Abschrift StA Bozen BL I fol. 97r–v. Hermann J. HALLAUER, Zur Gewerbepolitik des Nikolaus von Kues. Eine Urkunde des Nikolaus von Kues im Museum Ferdinandeum, in: DERSELBE, Nikolaus von Kues Bischof von Brixen 1450–1464, gesammelte Aufsätze, Erich MEUTHEN / Josef GELMI (Hg.), Veröffentlichungen der Hofburg Brixen 1, Bozen 2002, 123–128.

Diese Urkunde, die zu den herausragenden Einzelquellen aus dem Spätmittelalter zur Textilherstellung im Tiroler Raum gehört, bietet eine überraschende Momentaufnahme für das Textilgewerbe im Lande. Sie enthält, näher besehen, eine Vielzahl bekleidungsgeschichtlich relevanter Informationen.

Zunächst wird deutlich, dass um 1455 Tuchsorten auch in der Peripherie lokal erzeugt wurden und dass die Verarbeitung der Waren unter dem Konkurrenzdruck von Wanderhandwerkern zu leiden hatte. Interessant ist die Anzahl von sechzehn namentlich genannten Webern aus Brixen und Umgebung sowie einer unbestimmten Zahl weiterer aus dem unteren Pustertal. Auch die Behauptung, dass diese Meister ihres Handwerks ohne die Wanderweber jeweils noch ein bis zwei Gesellen beschäftigen könnten, lässt auf eine entsprechend hohes Produktionsvolumen schließen. Die Verarbeitung der Wolle erfolgte, vom Scheren bis zum Spinnen, augenscheinlich im Hausgewerbe; welche Qualität an gesponnener Wolle dabei produziert wurde, verraten die Urkunden nicht, doch kann auf der Grundlage anderer Quellen davon ausgegangen werden, dass es sich um besagtes Grautuch handelte.²⁴

Bemerkenswert ist, dass Cusanus sich in diesen Streit einschaltete und als Landesherr eine wirtschaftspolitische Entscheidung trifft, die nicht nur die Interessen der ansässigen Meister protegieret, sondern auch der bischöflichen Kasse dient.

Kleidung für den Klerus

Nicht nur die Produktion von Kleidung beschäftigte den Brixner Bischof. Er unternahm auch einen Schritt hin zu einer Kleiderordnung der Kanoniker und Domherren in Brixen sowie der Seelsorger auf dem Land.

Die Bemühungen um eine Kleiderregel für den Klerus begannen mit dem Vierten Laterankonzil von 1215. Die damals beschlossenen Bestimmungen waren allerdings recht vage, es wurde nur generell das Tragen von vorne offenen, von zu kurzen oder zu langen Kleidern, von spitzen Schuhen und ähnlichen modischen Auffälligkeiten untersagt. Der Geist dieser Konzilsbeschlüsse wurde auch

²⁴ Armin TORGGLER, Von grauem Loden, wie Anm. 12, 206–211.

von den Brixner Diözesansynoden aufgegriffen, wie Trenkwalders feststellt.²⁵ Betont modische Bekleidung wurde als zu weltlich und daher dem geistlichen Leben nicht angemessen empfunden. Ausdrücklich ist hervorzuheben, dass sich diese, wie auch die zeitlich folgenden Regelungen nicht auf die während der Messe verwendete liturgische Kleidung bezog.

Die Distinktion von Klerikern mittels Kleidung fällt historisch auf einen interessanten Moment: Unmittelbar nach dem Konzil begannen in neuen Bettelorden organisierte Männer und Frauen in gottgefälliger Armut sich von dem aufwändigen Pomp der Kirche zu distanzieren, die ihrerseits auch auf verbreitete Häresien zu reagieren hatte und durch Beschränkung des Kleideraufwandes für die eigenen Kleriker ein Stück verlorener Glaubwürdigkeit zurückzugewinnen suchte.

Für die Diözese Brixen sind die Synodalbeschlüsse von 1296 zur Kleidung der Kleriker von besonderem Interesse. Die Synode verbot Klerikern mit auffälligen Kopfbedeckungen aufzutreten, außer auf Reisen. Kleriker sollten nach den Bestimmungen dieser Synode keine Gürtel mit Metallbeschlägen tragen, wie sie zu diesem Zeitpunkt im Ritteradel üblich waren. Knöpfe aus Metall an Kapuzen und Ärmeln waren ebenfalls untersagt.

In den Synodalbeschlüssen ist erstmals auch von der Farbe der Kleidung die Rede und von einem generellen Verbot roter Stoffe für Klerikergewandung ebenso wie von seitlich geschlitzten Kleidern. Leuchtend rote Stoffe wurden zu diesem Zeitpunkt in den Zentren der Textilverarbeitung in Flandern und den Niederlanden hergestellt und waren an den europäischen Fürstenhöfen sehr begehrt. Auch am Tiroler Hof lassen sie sich aus den Raitbüchern nachweisen.²⁶ Das Verbot roter Stoffe für die Kleidung des Seelsorgeklerus wurde erlassen, um den Aufwand zu begrenzen, zumal sich das einheimische Grautuch nicht rot färben ließ und daher roter Wollstoff nur als teures Importtuch zu haben war.

Die nächste Synode, die sich mit Kleidervorschriften für den Klerus befasste, fand 1318 statt. Dort wurde bestimmt, dass Priester in der Öffentlichkeit als Überkleid einen Mantel tragen mussten.

Weiters wird Priestern und Diakonen das Tragen enger Ärmel und eng geschnittener Schuhe untersagt.

Die Präzisierungen von 1296 und 1318 stellten eine Reaktion auf den damals modernen engen Schnitt der Kleidung dar. In der zeitgenössischen sakralen Wandmalerei finden sich in der Regel nur weite Kleider dargestellt, die noch sehr an die Mode des 13. Jahrhunderts erinnern. Sie sollten wohl an einem von der Kirche vertretenen idealen Kleiderzustand festhalten, obwohl sich die Mode längst zu wandeln begonnen hatte.

Die detaillierten Vorschriften der Synoden von 1296 und 1318 waren um 1400 kaum mehr durchzusetzen; auf der Synode von 1419 wurde lediglich gefordert, „dass die Kleriker der Diözese Brixen in Kirchen und an anderen Orten in anständiger und standesgemäßer Kleidung aufzutreten hätten“.²⁷

Eine Verschärfung der Kleidervorschriften für den Klerus trat erst nach der Salzburger Provinzialsynode von 1437 ein: Die Diözesansynoden von 1438 und 1449 verlangten nun den Verzicht auf Kleider mit Schlitz an Saum und Enden, die nach außen einen Aufschlag hatten. Ausnahmen waren lediglich auf Reisen, zum Reiten oder bequemen Gehen statthaft. Öffnungen am Kleid vorne und hinten durften nicht weiter als bis auf Kniehöhe reichen. Gürtel und Schmuck, in Gold, Silber oder anderen Metallen glänzend, wurden wieder verboten. Das Verbot von Kleidern in roter Farbe wurde nun auch um grün gefärbte Gewandung erweitert. Dabei ging es im Besonderen wohl um jene Tuche in leuchtendem, sattem Grün, die durch eine Überfärbung von Indigo hergestellt wurde. Beschränkungen gab es für die Höhe der Krägen, für modische Sack- und Trichterärmel sowie bei aufwändigen Kopfbedeckungen.

Ziel der Bestimmungen dieser Synoden war die deutliche Abgrenzung des Klerus vom Laienstand, weshalb der Gebrauch von Filzkappen oder von Hüten mit Quasten oder Aufsätzen dem Klerus ausdrücklich verboten wurde; Kleidungsstücke, die bis dahin von Geistlichen und Laien augenscheinlich unterschiedslos getragen worden waren.

In einigen Beschlüssen der Diözesansynoden von 1453 und 1455 versuchte Cusanus für den Klerus erneut eine verbindliche Kleiderordnung zu erlassen, wobei die entsprechenden Abschnitte

²⁵ Alois TRENKWALDER, *Der Seelsorgeklerus der Diözese Brixen im Spätmittelalter*, Brixen 2000, 65–67.

²⁶ Otto STOLZ, *Der geschichtliche Inhalt der Tiroler Rechnungsbücher der Tiroler Landesfürsten von 1288–1350*, Schlern-Schriften 175, Innsbruck 1957, 57; Armin TORGGLER, *Von grauem Loden*, wie Anm. 12, 236.

²⁷ Alois TRENKWALDER, *Der Seelsorgeklerus*, wie Anm. 25, 65.



Darstellung des Domherrn Peter Hangenor (1401) im Domkreuzgang von Brixen. Deutlich erkennbar ist die Almutia mit Fellbesatz als typische Bekleidung der Domherren.

Foto: Armin Torggler

der Synoden von 1453 und 1455 auf ältere Verordnungen zurückgreifen. Die Synode von 1453 beschloss: „Die Kleider der Kleriker sollen nicht grün oder rot sein. Sie sollen geschlossen sein, entsprechend lang und sauber. Die „Birette“, d. h. die speziellen Kopfbedeckungen, sollen nieder sein, die Gürtel ohne goldene oder silberne Schnallen. Die Mäntel sollen über die Waden reichen und die anderen Kleider überdecken.“²⁸ Zwei Jahre später wurde diese Kleiderordnung wiederholt und präzisiert: „Die Talare sollen nicht rot oder grün sein, sondern standesgemäß. Felle am Saum eines gefütterten Kleides sollen nicht von außen aufgenäht sein, wie es Laienart ist. Das Überkleid muss geschlossen sein und die anderen Kleider überdecken, sodass sein Kragen die Krägen der anderen Kleider, die darunter getragen werden, überdeckt. Die Ärmel müssen geschlossen und eng sein, die Stiefel dürfen nicht rot oder grün sein, die Unterkleider aus verschiedenen Geweben dürfen nicht sichtbar sein. Die Kleriker müssen Birette und Almutien tragen. Wenn sie die Almutien wegen der Hitze nicht tragen, sollen sie sie wenigstens an Festtagen über dem Arm tragen. Kleriker dürfen keine Ringe tragen, ausgenommen Doktoren und Prälaten.“²⁹ Die hier erwähnten Almutien sind eine Fellbekleidung, die sich im 12. Jahrhundert aus einer kapuzenartigen Fellmütze entwickelte. Der Name ist arabischen Ursprungs. Im Spätmittelalter bezeichnete der Begriff einen Schultermantel, der mit Troddeln oder Fellschweifern verziert sein konnte.

Anhand der Kleiderordnungen wird klar, dass Cusanus hier ältere Beschlüsse wieder aufnimmt, doch mit der ihm eigenen Konsequenz durchzusetzen versucht: Dem Klerus wird erneut Kleidung in leuchtenden und auffälligen Farben, insbesondere Rot und Grün untersagt. Cusanus nimmt Bezug auf Schnitt und Trageweise der Kleidung und passt damit die überkommenen Regeln an die Mode an. In seinen Augen musste dies fast zwangsläufig zu einer Verschärfung führen: Ziel dieser verschärften Verordnungen war es, Kleriker durch die Kleidung optisch wieder stärker von den Laien zu unterscheiden sowie den Kleiderluxus einzuschränken.

²⁸ EBENDA, 66; zum Birett als Kopfbedeckung des Klerus vgl. Harry KÜHNEL, Birett, in: DERSELBE (Hg.), Bildwörterbuch der Kleidung und Rüstung. Vom Alten Orient bis zum ausgehenden Mittelalter, Stuttgart 1992, 30 und Abb. Seite 5 (bezüglich des 15. Jahrhunderts).

²⁹ EBENDA; zu den Almutien vgl. ausführlich Joseph BRAUN, Die liturgische Gewandung im Occident und Orient nach Ursprung und Entwicklung, Verwendung und Symbolik, Freiburg 1907, 355–357 sowie zusammenfassend Harry KÜHNEL, Almucia, in: DERSELBE (Hg.), Bildwörterbuch, wie Anm. 28, 5f.



Darstellung des Domherrn Johannes Grizimola (1464), Zeitgenosse des Nicolaus Cusanus, im Domkreuzgang von Brixen ebenfalls mit Almutia.

Foto: Armin Torggler



Epitaph des Brixner Domdekans Johann Rieper († 9. Jänner 1539) aus Gossensass. Die Darstellung zeigt ihn in der von Nicolaus Cusanus vorgeschriebene Kleidung mit Birett und Almutia, wobei an der Almutia deutlich einerseits die Fellzaddeln, andererseits die zurückgeschlagene Kapuze zu erkennen sind.

Foto: Armin Torggler

Spätmittelalterliche Kleiderordnungen wie jene des Cusanus von 1453 und 1455 sind ein übergreifendes europäisches Phänomen, sie waren nicht in jedem Fall ein Instrument „der sozialen Abwertung der Bauernschaft“ oder zur Sicherung adeliger Privilegien.³⁰ Die Regelungen waren regional höchst unterschiedlich und vor dem Hintergrund der meist nur sehr begrenzten geografischen Gültigkeit solcher Ordnungen keinesfalls zu verallgemeinern.

Gelbe Ringe und blaue Bänder für Juden

Eine weitere Quelle zur Bekleidung aus der Zeit des Cusanus betrifft eine Bestimmung im sogenannten Judendekret *Quoniam ex iniuncto*, das der Kardinal anlässlich seiner Legationsreise 1451/52 durch Deutschland auf der Bamberger Synode veröffentlichte und das in der Folge in zahlreichen deutschen Städten verkündet wurde. Sie enthält unter anderem die Verpflichtung für Juden, sich durch spezielle, an der Kleidung angebrachte farbliche Symbole offenkundig von den Christen zu unterscheiden.³¹

Cusanus legte als päpstlicher Legat für Deutschland in diesem Judendekret unter anderen Bestimmungen, die etwa den Wucher und das Zinsgeschäft betrafen, fest, dass nach einer Frist von drei Monaten alle in der Bamberger Diözese lebenden Juden auf ihrem Gewand oder Mantel *ante pectus in eorum veste aut mantello palam et publice, ita quod omnium eos intuencium oculis appareat*, einen Ring tragen müssen. Der Durchmesser dieses Ringes dürfe nicht kleiner als die Länge eines gewöhnlichen Fingers sein, *cuius diameter communis hominis digito minor non sit*. Dieser Ring sei, für alle sichtbar, aus gelbem Stoff oder Fäden herzustellen: *de croceis filis visibilibus consutum*. Jüdinnen hingegen hätten in der Öffentlichkeit Kopftücher oder Schleier zu tragen, an denen zwei blaue Streifen angebracht sein müssen: *quodque Iudee mulieres in earum peplo, quem publice portare sint astrictae, duas blaveas rigas visibilibus apparentes deferant*.

30 Anne-Kathrin REICH, Kleidung als Spiegelbild sozialer Differenzierung. Städtische Kleiderordnungen vom 14. bis zum 17. Jahrhundert am Beispiel der Altstadt Hannover, Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 125, Hannover 2005, 61–65.
31 Zum Wortlaut des Reformdekrets wie es am 30. April 1451 in Bamberg veröffentlicht wurde, vgl. Erich MEUTHEN (Hg.), *Acta Cusana*. Quellen zur Lebensgeschichte des Nikolaus von Kues 1/3a (1451 Januar–September 5), Hamburg 1996, 852–854, Nr. 1251.



Hielten sich Juden nach Ablauf der eingeräumten Frist von drei Monaten nicht an diese Kennzeichnungsvorschrift, so würde über jene Pfarrei, in der sich diese Juden aufhielten, das Interdikt verhängt und zwar so lange, bis die Säumigen vertrieben seien. Diese Maßnahme zielte darauf ab, die christliche Bevölkerung zur Durchsetzung dieser Regeln bei den Juden zu zwingen und es ist bemerkenswert, dass Pfarreien mit harter Repression gedroht wurde, um diese diskriminierenden Neuerungen durchzusetzen.

Diese Verordnung, die zuerst nur für das Bistum Bamberg galt, wurde noch während der Legationsreise auf die Bistümer Würzburg, Magdeburg, Mainz, Köln und auf die Stadt Frankfurt ausgedehnt.³² Die von Cusanus verlangte Kennzeichnungspflicht für Juden hatte zu diesem Zeitpunkt bereits eine fast 250-jährige Vorgeschichte. Sie beginnt – ähnlich wie die Kleiderbeschränkungen für Kleriker – im Jahr 1215 mit einer recht allgemein gehaltenen Forderung im Kanon 68 des vierten Laterankonzils. Sinngemäß

32 Karl-Heinz ZAUNMÜLLER, Nikolaus von Cues und die Juden. Zur Stellung der Juden in der christlichen Gesellschaft um die Mitte des 15. Jahrhunderts in den deutschen Landen, ungedr. phil. Dissertation, Trier 2005, 68–77.

Generalmandat Kaiser Ferdinands I. vom 1. August 1551, das die Juden zum Tragen eines Judenzeichens verpflichtete. An der Durchsetzung der Kennzeichnungspflicht für Juden in Deutschland hatte Nicolaus Cusanus nicht geringen Anteil.

Foto: Tiroler Landesarchiv Innsbruck, Pestarchiv 9, XXIX/37



Über das Generalmandat Kaiser Ferdinands I. fand die Kennzeichnungspflicht für Juden auch Eingang in die 1573 erstmal herausgegebene Tiroler Landesordnung, wobei die Größe und das Aussehen des vorgeschriebenen gelben Rings genau festgelegt wurden.

Foto: Stiftung Bozner Schlösser

wird in diesem Konzilsbeschluss festgehalten: „In einigen Kirchenprovinzen trennt unterschiedliche Kleidung Juden und Sarazenen von Christen, aber in einigen ist beträchtliche Verwirrung zur Gewohnheit geworden, sodass sie durch keinen Unterschied erkannt werden. Daher ereignet es sich zuweilen, dass aufgrund eines Irrtums Christen mit jüdischen oder sarazenischen Frauen und Juden oder Sarazenen mit christlichen Frauen Geschlechtsverkehr haben. Damit diese verdammenswürdige ausschweifende Vereinigung fortan keine Ausrede mehr unter dem Schleier eines Irrtums irgendwelcher Art haben möge, setzen wir fest, dass Juden und Sarazenen beiderlei Geschlechts sich in jedem christlichen Land und zu jeder Zeit durch die Art der Kleidung von den anderen Völkern unterscheiden sollen, weil wie zu lesen ist, ihnen dieses Gebot auch durch Moses überbracht wurde.“³³

Diese Konzilsbestimmung, die für die gesamte römische Christenheit Gültigkeit haben sollte, bezog sich in erster Linie auf jene Kirchensprengel, in denen eine – wie auch immer geartete – Unterscheidung zwischen Juden und Christen anhand der Kleidung bis dahin nicht üblich war. Die Reichsgebiete und Nordfrankreich waren in dieser Hinsicht wohl ausgenommen, bestand dort doch schon im 12. Jahrhundert eine eigene jüdischen Tracht mit dem spitzen Judenhut³⁴ als gemeinsamem Identifikationsmerkmal.³⁵ Trotzdem suchte man gerade in Frankreich die Konzilsbestimmungen unmittelbar und mit Härte durchzusetzen. Dies hatte zur Folge, dass Innozenz III. noch im Jahr 1215 oder 1216 sich für den französischen Raum veranlasst sah, die Konzilsbestimmung dahingehend zu ergänzen, dass Juden nur zum Tragen von solcher Kleidung gezwungen werden dürften, die ihr Leben nicht gefährde.³⁶ Dieser Zusatz wurde später so interpretiert, dass Juden auf Reisen von der Kennzeichnungspflicht entbunden waren.

Auch im Königreich Kastilien führte die vom Konzil geforderte Unterscheidungspflicht zu erheblichen Problemen, da die Juden begannen in muslimisch dominierte Nachbarterritorien abzuwandern, sodass der König in ernste finanzielle Schwierigkeiten geriet

³³ EBENDA, 92; Christine MAGIN, *Wie es umb der iuden recht stet*. Der Status der Juden in spätmittelalterlichen deutschen Rechtsbüchern, Göttingen 1999, 144f.

³⁴ Zum Judenhut, seiner Form und seinem Gebrauch im Mittelalter vgl. Armin TORGGLER, Juden auf Runkelstein. Niklaus Vintler als oberster Amtmann und die Darstellung von Juden in den Fresken der Bilderburg Runkelstein, in: Simon und Sarah, wie Anm. 14, 47–68, hier 56–62.

³⁵ Christine MAGIN, *Wie es umb der iuden recht stet*, wie Anm. 33, 147.

³⁶ EBENDA, 147; Karl-Heinz ZAUNMÜLLER, Nikolaus von Cues und die Juden, wie Anm. 32, 92.

und sich 1219 genötigt sah, den Papst um eine Suspendierung der Unterscheidungspflicht zu bitten.³⁷

In Westeuropa setzten Episkopat und König die Bestimmung des Konzils in Form einer Pflicht zum Anbringen bestimmter Zeichen an der Kleidung um. Auch Friedrich II. führte 1221 die Unterscheidungspflicht für Juden ein und zwar in Form eines blauen Hemdes. Dies galt für das Königreich Sizilien,³⁸ nicht aber für die anderen Reichsteile, zumal nördlich der Alpen, wo die Forderung des Konzils in vielen Gegenden offenbar kaum beachtet wurde.

Diese Nichtbeachtung in vielen Teilen des Reiches bemängelten 1233 Papst Gregor IX. und 1254 Papst Innozenz IV. – Letzterer in einem Brief an den Bischof von Konstanz – und forderten die Einhaltung der Unterscheidungs- und Kennzeichnungspflicht, ohne sich allerdings näher auf die Art und Form festzulegen.³⁹ Auf den Konzilien von Ravenna (1311) und von Bologna (1317) wurden die gelben Ringe und Flecken als Zeichen für die Juden zwar eigens genannt, doch sind im deutschen Raum diese Formen der Unterscheidung vor 1451 kaum überliefert.⁴⁰

Dies änderte sich mit der Legationsreise des Kardinals Cusanus. Indem er diese Kennzeichnungspflicht in einem entscheidenden Moment der Kirchengeschichte aufgriff und einforderte, zeigte er sich nicht nur als ein Verfechter von Konzilsbeschlüssen, sondern in diesem Punkt auch als konservativer Bewahrer überkommener Vorstellungen.

Die Kleiderkammern der Nonnen

Die letzte hier behandelte Quelle zur Kleidung sind die Visitationsprotokolle der Abtei Sonnenburg im Pustertal. Nikolaus von Kues bemühte sich seit seinem Amtsantritt in Brixen um eine Reform des Nonnenklosters, aber erst nach harten Verhandlungen kam die Visitation schließlich am 29. November 1453 zustande. Dabei

wurden *vil geprechen und abgeng* von der Benediktsregel festgestellt, sodass Cusanus ein neues Statut für das Frauenkloster entwarf.⁴¹

Die Benediktsregel – ursprünglich für Mönchsgemeinschaften verfasst – bestimmte das Leben in den Häusern des Benediktinerordens. Bezüglich Kleidung und Schuhwerk wurde etwa verlangt, dass das Gewand der Konventualen den klimatischen Gegebenheiten vor Ort anzupassen sei. Für Klöster in Gegenden mit gemäßigttem Klima genügten eine Kukululle, ein faltenreiches Übergewand mit Kapuze und eine Tunika. Die Kukululle sollte im Winter aus Wolle und im Sommer leichter sein.⁴² Für die Arbeit sollen die Mönche einen Überwurf und als Fußbekleidung Socken und Schuhe tragen. Bemerkenswerterweise findet sich in der Regula keine Festlegung der Farbe der Kleidung. Ein fester Farbkanon für die Kleidung der verschiedenen Orden entwickelte sich erst im Lauf des späten Mittelalters, hauptsächlich unter dem Einfluss der Bettelorden, die sich durch ihre Kleidung bewusst von den älteren Orden abzuheben suchten.

Bestimmt wurde in der Regel lediglich, dass sich die Mönche über Farbe oder Machart des Kleiderstoffs nicht beschweren sollen, man habe sich vielmehr dem Ortsgebrauch zu fügen. Beim Ankauf von Stoffen und Kleidern solle man sich am günstigsten Preis orientieren. Erhält ein Mönch ein neues Kleidungsstück, so habe er das alte unverzüglich an die Kleiderkammer abzugeben, damit es an Bedürftige weitergegeben werden könne. Für einen Mönch genügten nach der Regel zwei Kukulullen und zwei Tuniken, sodass er nachts und zum Waschen die Kleidung wechseln könne.

Weitere Kleidungsstücke waren nicht gestattet. Lediglich Mönche auf Reisen erhielten zusätzliche Kleider, insbesondere Hosen, die sie nach Ende der Reise wieder an die Kleiderkammer abzugeben hatten. Die Entscheidung über die Zuteilung der Kleider sowie deren Aufsicht lag beim Abt. Die Intention der Regel wird in den Einzelbestimmungen deutlich: Privater Kleiderbesitz wird innerhalb des Klosters nicht geduldet. Daher wird an verschiedenen

37 Christine MAGIN, *Wie es umb der iuden recht stet*, wie Anm. 33, 152.

38 EBENDA, 153.

39 EBENDA, 155.

40 Karl-Heinz ZAUNMÜLLER, Nikolaus von Cues und die Juden, wie Anm. 32, 92.

41 Hermann J. HALLAUER, Eine Visitation des Nikolaus von Kues im Benediktinerinnenkloster Sonnenburg, in: DERSELBE, Nikolaus von Kues, Bischof von Brixen 1450–1464, Bozen 2000, 215–236, hier 230–236.

42 Ulrich FAUST (Hg.), *Benedikti regula – Die Benediktsregel*, Stuttgart 2009, 131–133, Kapitel 55; Ernst G. KRENG, *Mittelalterliche Frauenklöster nach den Konstitutionen von Cîteaux unter besonderer Berücksichtigung fränkischer Nonnenkonvente (Analecta Sacri Ordinis Cisterciensis 10)*, Rom 1954, 89.

Stellen der Regel immer wieder auf die Kleiderkammer des Klosters verwiesen.⁴³

Die Realität gestaltete sich in den Klöstern der verschiedenen Orden allerdings oft völlig anders. Klosterrechnungen aus dem Spätmittelalter bezeugen, woher die Klöster Stoffe bezogen. Für die Abtei Benediktbeuern etwa ist überliefert, dass Tuche, Leinen und Schafspelze aus den klostereigenen Gütern gezinst wurden, während Rupfen und Zwilch von Webern in der Umgebung und feinere Tuche aus Dinkelsbühl, Nördlingen, Augsburg und München bezogen wurden.⁴⁴ Nach dem „Stiftsbüchlein“ von 1296 verfügte Benediktbeuern über einen Kämmerer (*camerarius*), der auch für die Kleidung verantwortlich war und zwar nicht nur für jene der Mönche, sondern auch jener der Klosterschüler. So hatte er die an das Kloster gelieferten Felle der Vogtwidder in Empfang zu nehmen, aus denen er für die Klosterschüler Pelzröcke herstellen lassen musste, die als Winterbekleidung dienten.⁴⁵

Nicht überall wurden die Klosterschüler durch die Kleiderkammer des Konvents versorgt und so erreichte weltliche Kleidung das Kloster auch über die Klosterschüler, die von ihren Eltern mit Gewand ausgestattet werden mussten. So bat etwa ein Klosterschüler in St. Gallen im 11. Jahrhundert seine Eltern in einem Brief um zwei Hemden und eine wollene Tunika, damit er nicht schlechter als seine Mitschüler gekleidet sei.⁴⁶

Nur größere Häuser verfügten über eine eigene Herstellung von Bekleidung zur Deckung des Eigenbedarfs. Ende des 12. Jahrhunderts ist etwa für die Zisterzienserabtei Clairvaux eine eigene waserbetriebene Lodenwalke und eine eigene Gerberei nachweisbar.⁴⁷ Kleinere Klostergemeinschaften waren aber auf den Zukauf oder die Spende von Textilien und Kleidung angewiesen.

Mit dem Aufkommen der Franziskaner (1210 vom Papst bestätigt) und Dominikaner (Approbation 1215), der Klarissen (1247 eine neue Regel durch Papst Innozenz IV.), der Karmeliten (1247 geänderte Regel durch Papst Innozenz IV.) und anderer Bettelorden,

den, die sich durch ihre bewusst standardisierte ärmliche Kleidung abhoben,⁴⁸ wurden auch die älteren Orden der Benediktiner und Zisterzienser dazu gezwungen, einen Kleiderkanon einzuführen. Für die Frauenklöster des Zisterzienserordens legte ein Statut im Jahre 1235 die Kleidung fest und ließ dabei zwei Möglichkeiten zu: Die Nonnen hatten sich zwischen der Kukululle und dem Mantel zu entscheiden, wobei beide Gruppen ohne Unterschied verpflichtet wurden, bei der Verrichtung von Arbeiten schwarze Schleier und Skapuliere zu tragen. Kapuzen an den Mänteln und den Skapulieren waren den Nonnen nicht gestattet.⁴⁹

Die alten Orden hatten im Vergleich mit den Bettelorden deutliche Schwierigkeiten mit der nachträglichen Annahme von Kleidervorschriften. 1355 etwa stellte das Generalkapitel der Zisterzienser fest, dass viele Nonnen weltliche Kleidung tragen würden; das Statut von 1371 verbot für die Frauenklöster ockerfarbene Kleidung und mit Tafelmuster versehene Mäntel sowie generell Kleider, die als „untugendsam“ empfunden wurden.⁵⁰

Doch änderten auch diese Statuten wenig. Nicht nur bei den Zisterzienserinnen häufen sich das ganze 15. Jahrhundert Klagen. Eine Flut von Verboten war die Folge,⁵¹ die aber offensichtlich kaum beachtet wurden. Im Nachgang zur Legationsreise des Nicolaus Cusanus wurde 1452 die Benediktinerabtei Michaelbeuern im Salzburgischen visitiert. Im Visitationsdekret wird auch ausführlich auf die Kleidung eingegangen. Mit Nachdruck wurde in diesem Fall der Gebrauch von Pelzen untersagt.⁵²

Auch in Tirol war die Lage wohl kaum besser, doch fließen hier die Quellen spärlicher. Nicolaus von Kues' Bemühungen um eine Klosterreform in seiner Diözese⁵³ endeten damit, dass er innerhalb kürzester Zeit sämtliche Klostervorsteher gegen sich aufbrachte. Be-

43 Ulrich FAUST (Hg.), *Benedicti regula* – Die Benediktinsregel, Stuttgart 2009, Kapitel 55.

44 Josef HEMMERLE, Die Benediktinerabtei Benediktbeuern, in: *Germania Sacra* NF 28. Die Bistümer der Kirchenprovinz Mainz. Das Bistum Augsburg 1, Berlin / New York 1991, 303.

45 EBENDA, 141, 266 und 303.

46 Peter OCHSENBEIN, Die St. Galler Klosterschule, in: DERSELBE (Hg.), *Das Kloster St. Gallen im Mittelalter. Die kulturelle Blüte vom 8. bis zum 12. Jahrhundert*, Darmstadt 1999, 95–107, hier 101 f.

47 Stefan WINKLE, Das Hospiz der Benediktinerklöster als Vorbild der Laienhospitäler in den Städten des Mittelalters, in: *Hamburger Ärzteblatt* 41, 1987, 231–241, hier 231, Anm. 2.

48 Gabriele SIGNORI, Vom Ziegenfell zur Ordenstracht. Zum Bedeutungswandel des Mönchsgewands, in: David GANZ / Marius RIMMELE (Hg.), *Kleider machen Bilder. Vormoderne Strategien vestimentärer Bildsprache* (Textil studies 4), Emsdetten 2012, 33–51, hier 39 f.

49 Ernst G. KREINIG, *Mittelalterliche Frauenklöster*, wie Anm. 42, 90.

50 EBENDA, 90.

51 EBENDA, 90 f.

52 Michaelbeuern, Stiftsarchiv, Hs C61, fol. 5r.

53 Hans Hermann LENTZE, Nikolaus von Cues und die Reform des Stiftes Wilten, in: *Veröffentlichungen des Tiroler Landesmuseums Ferdinandeum* 31, 1951, 501–527; Hermann J. HALLAUER, Eine Visitation des Nikolaus von Cues, wie Anm. 41; DERSELBE, Nikolaus von Cues und das Brixener Klarissenkloster, in: DERSELBE, Nikolaus von Cues Bischof von Brixen, wie Anm. 23, 257–311; DERSELBE, Nikolaus von Cues und das Chorherrenstift Neustift, in: EBENDA, 199–214.



Das Benediktinerinnenkloster Sonnenburg bei St. Lorenzen im Pustertal, Sitz der Äbtissin Verena von Stuben, die sich mit Kardinal Nikolaus Cusanus über die Kleidung der Nonnen stritt.

Foto: Armin Torggler

sonders heftig war die Auseinandersetzung mit der Sonnenburger Äbtissin Verena von Stuben.⁵⁴

In den Reformstatuten, die Cusanus für Sonnenburg entwarf, ging er auch auf die Kleidung ein: Er mahnte, ein *gewantheus*, wie es von der Regel vorgesehen werde, einzurichten. Jeder Nonne seien *ein khor khutten, ein tag rock, ein langer pelcz, ein khürsen, czwen nacht röck, einen tag scaplar, einen nacht scaplar, schlayr und haupt tuecher ein benügen* zu geben und *so sy weybleich khranckait haben, mügen sy leynen hemde und leylachen prauchen, so lang dy khranckait werend ist*. Dazu wurde den Nonnen in ihren Zellen, die mit Fenstern versehen sein sollen, genügend Bettgewand zugesprochen.⁵⁵

Diese neue Regel für Sonnenburg lässt nicht nur darauf schließen, dass in Bezug auf das Stundengebet in Sonnenburg einiges im Argen lag, sondern, dass die Nonnen die Einkünfte des Klosters nicht gemeinschaftlich verwalteten. Privateigentum – besonders

an Kleidung – dürfte weit verbreitet gewesen sein und die Unterschiede zwischen Äbtissin und einfachen Nonnen waren groß, wie sich den Quellen bei genauerer Prüfung entnehmen lässt. Cusanus mahnte die Äbtissin wiederholt, den anderen Schwestern ein Vorbild zu sein. Verenas Vorschlag, man möge zwar das Kloster reformieren, die Äbtissin aber von dieser Reform ausnehmen, spricht schließlich eine deutliche Sprache.

Festzustellen ist, dass auch in Sonnenburg – wie übrigens bei einer Vielzahl anderer, von Cusanus reformierten Klöstern in Deutschland und Salzburg – eine standardisierte Kleidung vor 1450 wohl nicht bestand. Die in der Welt außerhalb der Klostermauern üblichen Standesunterschiede, die sich letztlich auch in der Kleidung manifestierten, zogen sich auch durch die Gemeinschaften innerhalb der Klöster. Cusanus gedachte bei seinen Klosterreformen auch mit diesen Missständen aufzuräumen.

Zusammenfassung

Kleidung war im Mittelalter ein Indikator für die Identität gesellschaftlicher Gruppen und ein Marker für Entwicklungen und Veränderungen. Dabei gab es enorme regionale Unterschiede. Ebenso wenig wie es vor 1450 allgemeine Kleiderordnungen gab, die eine gesamte Bevölkerung umfasst hätten, gab es eine einheitliche Symbolik der Kleidung. Cusanus erkannte dies, nicht zuletzt auch während seiner ausgedehnten Reisen. Er bemühte sich aber auch, für den Seelsorgeklerus, die Klostersgemeinschaften und für die Juden eine bestimmte Kleidung vorzuschreiben und Entwicklungen zu kanalisieren. Dabei griff er oft auch auf Traditionelles zurück und versuchte die Wiederherstellung von Überliefertem.

⁵⁴ Wilhelm BAUM, Nikolaus Cusanus in Tirol, wie Anm. 1, 171–189; Hermann J. HALLAUER, Eine Visitation des Nikolaus von Kues, wie Anm. 41, 215–236.

⁵⁵ EBENDA, 232 f.

